



HVBG

HVBG-Info 05/1994 vom 11.02.1994, S. 0320 - 0322, DOK 452.2/017-LSG

Keine Zahlung von Kindergeld während des Auslandsaufenthaltes als Au-pair-Mädchen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 05.03.1993 - L 6 Kg 10/92 -

Während des Auslandsaufenthaltes als Au-pair-Mädchen besteht kein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
05.03.1993 - L 6 Kg 10/92 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 05.03.1993 -
L 6 Kg 10/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Ein Jugendlicher, der sich nach Vollendung des 16. Lebensjahres zum Erlernen einer Fremdsprache in einem Au-pair-Verhältnis im Ausland aufhält, befindet sich nur dann in einer Berufsausbildung, wenn neben der praktischen Übung der Umgangssprache an einem qualitativ und quantitativ ins Gewicht fallenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht teilgenommen wird (vgl. BSG vom 30.1.1973 - 7 RKg 28/70 = FEVS 21, 468).
2. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG knüpft an die tatsächliche Berufsausbildung an und stellt dieser nicht die Suche nach einer Ausbildungsstelle gleich.
3. Ein Auslandsaufenthalt, der vor der Immatrikulation liegt, ist nur dann Teil der Ausbildung iS des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG, wenn er der Erlangung berufsspezifischer Kenntnisse dient, von theoretischem Unterricht begleitet ist und von der Universität in dem Fach, das später studiert werden soll, vor oder während des Studiums in der maßgebenden Ausbildungsordnung als Studienabschlußvoraussetzung verlangt wird (vgl. BSG vom 17.5.1989 - 10 RKg 5/88).